

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1999

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1999

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 117* Mitteilung über die Nachberufung des ordinierten beisitzenden und des ersten stellvertretenden ordinierten beisitzenden Mitglieds des Luthérischen Senats beim Disziplinarhof der EKD.

Vom 29. Juli 1999.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 22. Juli 1999 für die Amtsperiode bis zum 31. Dezember 2001 Herrn Propst Konrad Lindemann zum ordinierten beisitzenden Mitglied und Herrn Dekan Dr. Karl-Ludwig Voss zum ersten stellvertretenden ordinierten beisitzenden Mitglied des Luthérischen Senats beim Disziplinarhof der EKD berufen.

Mitglieder des Luthérischen Senats beim Disziplinarhof der EKD sind somit nach dem Stand vom 22. Juli 1999:

Vorsitzender: Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Schaudt, Stuttgart

1. Stellvertreter: Präsident des Landesarbeitsgerichts Martin Bertzbach, Bremen

2. Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Thomas Böcking, Coburg

Ordinierter

Beisitzer: Propst Konrad Lindemann, Hamburg

1. Stellvertreter: Dekan Dr. Karl-Ludwig Voss, Cölbe

2. Stellvertreter: Pfarrer Dr. Edzard Rohland, Bonn

Nichtordinierte

Beisitzerin: Rechtsanwältin Dr. Ruth Leuze, Stuttgart

1. Stellvertreter: Justizminister Dr. Christean Wagner, Lahntal

2. Stellvertreter: Assessor Rolf Pätzold, Hannover

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes: Oberkirchenrat Dr. Erhard Spengler, Stuttgart

1. Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat i. R. Dr. Peter von Tiling, Hannover

2. Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Corry Platzeck, Kiel

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes: Oberfinanzrat Frank Endemann, Stuttgart

1. Stellvertreter: Kirchenoberamtsrat Dieter Fenker, Hamburg

2. Stellvertreter: Kirchenamtsrat Friedhelm Kleinke, Celle

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes:

Kirchenamtsinspektor Reiner Wabnitz, Hannover

1. Stellvertreterin: Kirchenobersekretärin Carmen Pillmann, Hannover

2. Stellvertreterin: Kirchenamtsinspektorin Gritta Baldus, Hannover

H a n n o v e r , den 29. Juli 1999

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

Nr. 118* Mitteilung über die Ernennung des Vorsitzenden Richters und die Berufung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD.

Vom 29. Juli 1999.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 22. Juli 1999 Herrn Harald Schliemann, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht, zum neuen Vorsitzenden Richter des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD ernannt und Herrn Dr. Hans-Wolf Friedrich, Richter am Bundesarbeitsgericht, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

Mitglieder des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD sind somit nach dem Stand vom 22. Juli 1999:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Harald Schliemann, Isernhagen

1. stell.

Vorsitzender: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Hans-Wolf Friedrich, Kassel

2. stell.
 Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht
 Silke Vaupel, Unna
Beisitzerin: Susanne Bock, Oldenburg
 1. Stellvertreter: Oberkonsistorialrat
 Rainer Wilker, Magdeburg
 2. Stellvertreter: Leitender Kirchenoberrechtsdirektor
 Frank Thielmann, Karlsruhe
Beisitzer: Vorsitzender Richter
 am Landesarbeitsgericht
 Dirk Nordmann-Bromberger, Hamburg
 1. Stellvertreterin: Rechtsanwältin
 Annette Lipphaus, Bochum
 2. Stellvertreter: Rudolf Waldmann, Nürnberg
 Hannover, den 29. Juli 1999

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –
 Schmidt
 Präsident

Stufe 1	monatlich	3766,09 DM
Stufe 2	monatlich	3995,14 DM
Stufe 3	monatlich	4224,20 DM
Stufe 4	monatlich	4453,25 DM
Stufe 5	monatlich	4682,31 DM
Stufe 6	monatlich	4911,37 DM
Stufe 7	monatlich	5140,42 DM
Stufe 8	monatlich	5369,48 DM
Stufe 9	monatlich	5598,53 DM
Stufe 10	monatlich	5827,58 DM
Stufe 11	monatlich	6066,92 DM
Stufe 12	monatlich	6285,69 DM
Stufe 13	monatlich	6514,74 DM
Stufe 14	monatlich	6743,80 DM

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach zwei Dienstjahren.

Der Tabelle liegt der Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 zugrunde.

Die Anwendung der Tabelle steht unter dem Vorbehalt einer späteren bundesgesetzlichen Regelung und einer möglichen abändernden Entscheidung des Rates der EKD gem. § 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der EKD.

Nr. 119* Ausführungsbestimmungen (AusfB) vom 17./18. Oktober 1980 in der vom 13. Juni 1997 geänderten Fassung zum Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. S. 525); hier: Dienstbezüge für die von der EKD entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer im Jahre 1999.

Die den AusfB als Anhang beigelegte Gehaltstabelle zur Berechnung der Grundgehälter wird gemäß § 1 Abs. 1 der AusfB mit Wirkung vom 1. Juni 1999 wie folgt geändert:

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

In Vertretung

Rolf Koppe

Bischof

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 120* Beschluß 50/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV.

Vom 26. November 1998/13. Januar 1999.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

Lineare Bezügeanhebung

Die Grundvergütungen und Orts- und Sozialzuschläge der Mitarbeiter sowie die Entgelte und Verheiratetenzuschläge der Praktikantinnen/Praktikanten werden nach

der bisherigen Berechnungsweise ab 1. Januar 1999 um 1,5% erhöht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1999

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

Köhn

Vorsitzender

Nr. 121* Beschluß 52/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU.**Vom 13. Januar 1999/4. März 1999.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

Anhebung Bemessungssatz

Ab 1. Juli 1999 wird der Bemessungssatz der Vergütungen der Mitarbeiter um 1,5 % auf 86,5 % erhöht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1999

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

K ö h n

Vorsitzender

Beschluß

Der Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission Nr. 52/99 vom 13. Januar 1999/4. März 1999 gilt für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 32/95 ausnahmsweise mit der Maßgabe, daß er für diese Kirche erst am 1. Januar 2000 in Kraft tritt.

Für die Evangelische Kirche der Union und die übrigen beteiligten Gliedkirchen bleibt es bei der in dem Beschluß Nr. 52/99 festgelegten Regelung.

Nr. 122* Kirchengesetz zum Evangelischen Gottesdienstbuch.**Vom 5. Juni 1999.**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das »Evangelische Gottesdienstbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands« tritt in der von der

Synode der Evangelischen Kirche der Union am 5. Juni 1999 beschlossenen Fassung an die Stelle der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 12. Februar 1959 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, 1. Teil.

§ 2

Die Gliedkirchen beschließen über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches nach ihrem Recht.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 28. November 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz zur Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 13. Februar 1959 (ABl. EKD 1960 S. 71/321) sowie die Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, I. Band, I. Teil: Die nach dem Kirchenjahr wechselnden Stücke, vom 6. Juni 1978 (ABl. EKD 1979 S. 332) außer Kraft.

Magdeburg, den 5. Juni 1999

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

K l a s s o h n

Nr. 123* Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union.**Vom 5. Juni 1999.**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union tritt in der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 5. Juni 1999 beschlossenen Fassung an die Stelle der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 1955.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Magdeburg, den 5. Juni 1999

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

K l a s s o h n

Arnoldshainer Konferenz**Nr. 124* Verfahrensregelung zur Durchführung der Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz.****Vom 6. Mai 1999.**

Die Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz hat am 6. Mai 1999 zur Erprobung für die Dauer von drei Jahren

beschlossen, die Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz vom 10. April 1997 wie folgt zu handhaben:

1. Aufgaben

Die Arnoldshainer Konferenz und die Evangelische Kirche der Union nehmen folgende Aufgaben gemeinsam wahr:

Theologische Arbeit – Projekte auf Grund gemeinsamer Themenstellung, Behandlung einzelner Fragestellungen aus den Konferenzkirchen in Abstimmung mit EKD und VELKD.

Kirchenrechtliche Arbeit – Einbeziehen der nicht zur EKU gehörenden AKf-Kirchen in das Gesetzgebungsverfahren der EKU durch analoge Praktizierung des Artikels 7 OEKU ohne Beteiligung an der EKU-Synode und in Wahrung der bisherigen Beschlußkompetenzen der jeweiligen Landessynoden; Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung einschließlich der Gerichtsbarkeit; Behandlung rechtlicher Angelegenheiten aller AKf-Kirchen, insbesondere zu Fragen des Mitgliedschaftsrechts.

Liturgie – Beteiligung aller AKf-Kirchen an der liturgischen Arbeit der EKU mit dem Ziel, die liturgischen Texte in allen AKf-Kirchen in Gebrauch zu nehmen.

Ökumenische Beziehungen – Gemeinsame Reaktion auf Lehrgesprächsergebnisse, Koordination ökumenischer Partnerschaften und Zusammensetzung ökumenischer Delegationen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung – Ausbildungs- und Weiterbildungsfragen, Hochschulfragen, gemeinsame Ausbildungsstätten wie Predigerseminare, Pastoralkollegs u.a. (ggf. Bildung eines Ausschusses).

Begegnungen und Gemeindepартnerschaften – Beteiligung an den Berliner Bibelwochen und an den Studien- und Begegnungstagungen für Pfarrerinnen und Pfarrer.

2. Vollkonferenz und Rat

Vollkonferenz und Rat tagen mindestens einmal im Jahr gemeinsam. Der Vorsitzende der Arnoldshainer Konferenz leitet die gemeinsamen Sitzungen. EKU-Angelegenheiten, die einer Abstimmung der EKU-Ratsmitglieder bedürfen, werden unter Vorsitz des Ratsvorsitzenden verhandelt und entschieden.

3. Vorstand

Der Vorstand bleibt in seiner jetzigen Zusammensetzung bestehen. Turnusmäßige Neuwahlen finden während der Erprobungsphase nicht statt.

4. Ausschüsse

Die Ausschüsse der Arnoldshainer Konferenz und der Evangelischen Kirche der Union werden zusammengelegt. Die Zusammenlegung der Theologischen Ausschüsse erfolgt zum 1. Juli 2000. Die Zusammenlegung der Rechtsausschüsse zum 1. Januar 2000.

Jährlich finden zwei bis drei Sitzungen statt. Der Vorsitz wechselt.

5. Finanzen

Die Kostenregelung der Arnoldshainer Konferenz wird in den Jahren 2000 bis 2002 durch einen Pauschalbetrag ersetzt, den die nicht zur EKU gehörenden AKf-Kirchen an die EKU zahlen. Der Betrag beläuft sich jährlich auf 200.000,- DM (einschl. Württemberg und Reformierter Bund), aufgeteilt nach EKD-Schlüssel.

6. Geltung

Diese Verfahrensregelung gilt vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2002, sofern sie nicht vorher aufgehoben, geändert oder verlängert wird.

Die Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz vom 10. April 1997 bleibt unberührt, soweit ihre Be-

stimmungen dieser Erprobungsordnung nicht entgegenstehen.

Berlin, den 6. Mai 1999

**Der Vorsitzende
der Arnoldshainer Konferenz**

Bischof
Prof. Dr. Christian Zippert

Nr. 125* Beschluß betreffend Einrichtung von zentralen Kircheneintrittsstellen.

Vom 6. Mai 1999.

- In Ausführung des Beschlusses des Rechtsausschusses vom 30. März 1998 (Protokoll Nr. 5) hat der Vorsitzende die Vollkonferenz von dem Beschluß des Rates der EKU vom 4. Februar 1998 unterrichtet und auf die Rechtsprobleme hingewiesen, die sich aus der Frage ergeben, ob der Kircheneintritt bei zentralen Eintrittsstellen in Berlin (und gegebenenfalls anderswo) rechtswirksam auch von Personen aus anderen Gliedkirchen erklärt werden kann. Die Vollkonferenz hat daraufhin die Geschäftsstelle gebeten, den Regelungsbedarf zu klären und den Rechtsausschuß gebeten, zu prüfen, »ob und wie weitergehende Regelungen erarbeitet werden können«.
- Ein Regelungsbedarf kann konkret erst benannt werden, wenn Erfahrungen der Berliner Eintrittsstellen vorliegen (die Berliner Eintrittsstellen am Berliner Dom und in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche sind Mitte Mai 1998 entstanden). Doch kann der jetzige Bedarf nicht zum ausschlaggebenden Kriterium für eine Rechtsänderung gemacht werden, weil die zentralen Eintrittsstellen ihre Anziehungskraft möglicherweise dadurch erst gewinnen, daß sie allen Menschen in Deutschland (später vielleicht einmal in der Leuenberger Kirchengemeinschaft) offen stehen.
- Nach der geltenden Rechtslage ist die Aufnahme in die Kirche Angelegenheit der Kirchengemeinden. Sie geschieht bei Ungetauften durch die Taufe, bei Getauften durch Beschluß des Leitungsorgans der Kirchengemeinde auf einen entsprechenden Antrag hin. Weitere Einzelheiten zur kirchenrechtlichen Ausgangslage für die Wiederaufnahme von Menschen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten sind, enthalten die Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz vom 3. April 1987 (Amtsblatt EKD S. 255). Der Schwerpunkt der Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz liegt darin, die hohen Hürden für die Wiederaufnahme in den rechtlichen Regelungen der Konferenzkirchen (z.B. dreimonatige Wartezeit, Unterweisung, agendarischer Vollzug) abzubauen, sowie die Wiederaufnahme bei einer anderen als der Wohnsitzgemeinde zu ermöglichen. Im Abschnitt 3 wird auch das Thema »zentrale Antragsstellen« angesprochen. Doch beschränkt sich deren Zuständigkeit dabei auf die Entgegennahme von Anträgen zur Weiterleitung an die zuständige Gemeinde.
- Die Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz sind in der Zwischenzeit von einigen Konferenzkirchen teilweise rezipiert worden. Der EOK Baden hat am 9. Februar 1988 »Richtlinien über das Verhalten und Verfahren bei Kirchenaustritten und bei der Wiederaufnahme Ausgetreter« erlassen (KGvbl S. 163). Darin heißt es: »Insbesondere in größeren Städten wird empfohlen, bei einer vorhandenen kirchlichen Dienststelle

eine (zentrale) Kontakt- und Ansprechstelle für Ausgetretene einzurichten und in der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Hier erfolgt eine erste Beratung von Antragstellern und ihre Weitervermittlung an das zuständige Pfarramt.« Auch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau behandelt das Thema in dem neu gefaßten Abschnitt ihrer Lebensordnung »Von der Aufnahme in die Kirche, der Wiederaufnahme und den Folgen des Austritts« vom 28. März 1995 (Amtsblatt EKD S. 477). Der Unterabschnitt 1.7 ist überschrieben »Ansprechstelle für Ausgetretene« und lautet: »In Orten mit mehreren Kirchengemeinden wird empfohlen, eine zentrale Ansprechstelle für Eintrittswillige einzurichten und dies öffentlich bekanntzugeben. Die Stelle berät und vermittelt an die zuständige Gemeinde.«

5. Erst mit den Planungen der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Einrichtung von Eintrittsstellen im Berliner Dom und in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche nach Hamburger Vorbild ist die Frage in den Blick gekommen, ob zentrale Eintrittsstellen nicht nur Anträge entgegennehmen und weiterleiten sollen, sondern auch selbständig über die Aufnahme entscheiden können. Berlin-Brandenburg hat deshalb am 15. November 1997 den Artikel 11 Absatz 1 ihrer Grundordnung geändert. Er lautet nun: »Wer nicht Mitglied einer Kirchengemeinde ist, kann dies nach den Bestimmungen der Ordnung des Kirchlichen Lebens werden. Die Aufnahme erfolgt für Ungetaufte durch die Taufe. Der Gemeindevorstand oder eine andere von der Kirchenleitung bevollmächtigte Stelle entscheidet über die Wiederaufnahme von Ausgetretenen und die Aufnahme von aus einer anderen christlichen Kirche Übertretenden. Die Wiederaufnahme oder der Übertritt finden ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahl.« Die Formulierung des letzten Satzes ist wörtlich aus den Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz übernommen worden.

Der Entwurf der neuen Lebensordnung der EKU formuliert wie folgt: »Der Antrag auf Wiederaufnahme kann von den zuständigen Kirchengemeinden oder von besonderen, durch die Landeskirchen eingerichteten Wiederaufnahmestellen angenommen und entschieden werden.« Mit diesen Neuordnungen ist eine Entwicklung eingeleitet worden, durch die das geltende Recht nicht in Frage gestellt aber doch flexibler gestaltet wird, was ganz dem Sinn und Zweck den Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz entspricht, deren Motiv im einladenden Charakter des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts liegt.

6. Der Rechtsausschuß der Arnoldshainer Konferenz spricht sich deshalb dafür aus, die kirchenrechtlichen Bestimmungen in den Konferenzkirchen in der Weise zu ändern, daß die Aufnahme in die evangelische Kirche wirksam auch von anerkannten Eintrittsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt und vollzogen werden kann. Der Rechtsausschuß erkennt nicht, daß die Kirchenmitgliedschaft zur evangelischen Kirche grundsätzlich über die Gemeindezugehörigkeit (Wohnsitz) vermittelt wird und deshalb das Leitungsorgan der Gemeinde primär für die Wiederaufnahme zuständig ist. Doch sollte der zweite Weg einer Wiederaufnahme von Getauften in die Kirche um der Menschen willen geebnet werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt den Konferenzkirchen, ihre einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederaufnahme bzw. Aufnahme entsprechend zu öffnen. Er weist in diesem Zusammenhang auf die

Regelung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hin, die wie folgt lautet: »Wer nicht Mitglied einer Kirchengemeinde ist, kann dies nach den Bestimmungen der Ordnung des Kirchlichen Lebens werden. Die Aufnahme erfolgt für Ungetaufte durch die Taufe. Der Gemeindevorstand oder eine andere von der Kirchenleitung bevollmächtigte Stelle entscheidet über die Wiederaufnahme von Ausgetretenen und die Aufnahme von aus einer anderen christlichen Kirche Übertretenden. Die Wiederaufnahme oder der Übertritt finden ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahl.« Der Rechtsausschuß empfiehlt über die Einrichtung landeskirchlicher Eintrittsstellen hinaus zu prüfen, ob auch der Wiedereintritt bzw. Eintritt in entsprechenden anderen landeskirchlichen Eintrittsstellen ermöglicht werden soll.

Berlin, den 6. Mai 1999

**Der Vorsitzende
der Arnoldshainer Konferenz**

Bischof

Prof. Dr. Christian Zippert

**Nr. 126* Beschluß betreffend Kirchenmitgliedschaft
beim Wegzug ins benachbarte Ausland.**

Vom 6. Mai 1999.

Den Konferenzkirchen wird empfohlen, die Frage der Beibehaltung der Kirchenmitgliedschaft bei einem Wegzug ins Ausland wie folgt zu regeln:

»(1) Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland aus seiner bisherigen Kirchengemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen¹⁾ Rechten und Pflichten in der bisherigen oder einer anderen Kirchengemeinde fortsetzen, wenn die Lage seines Wohnsitzes²⁾ seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt. Das gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirchengemeinde seines Aufenthaltsortes anschließt.

(2) Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung³⁾ an das zuständige Pfarramt, wenn diese innerhalb einer Frist von spätestens einem Monat nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird. Bestehen gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken entscheidet das örtlich zuständige Leitungsorgan.

¹⁾ Das gilt nicht für die Pflicht zur Zahlung der Kirchensteuer, da diese nach staatlichem Recht einen inländischen Wohnsitz voraussetzt.

²⁾ Das ausdrückliche Erfordernis, daß der Wohnsitz »grenznah« sein muß, sollte nicht aufgenommen werden, da im Zeitalter schneller Verkehrsverbindungen auch weiter entfernte Orte eine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde – z. B. an den Sonntagsgottesdiensten – möglich machen.

³⁾ Bei Fortsetzung der bestehenden Kirchenmitgliedschaft ist ein Antrag an den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat und ein förmlicher Beschluß darüber m. E. in der Regel nicht notwendig. Das örtliche Leitungsgremium muß aber die Möglichkeit haben zu intervenieren, z. B. wenn die Lage des Wohnsitzes eine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde tatsächlich nicht ermöglicht.

(3) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen deutschen Kirchengemeinde als bisher neu begründet werden, ist dies schriftlich gegenüber dem örtlich für die Aufnahme in die Kirchengemeinde zuständigen Leitungsorgan oder einer anderen nach kirchlichem Recht dafür befugten Stelle zu beantragen.

(4) Die Fortsetzung oder Neubegründung der Kirchenmitgliedschaft kann von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen.

(5) Die deutsche Kirchengemeinde soll nach Möglichkeit die Beibehaltung oder Neubegründung der Kir-

chenmitgliedschaft dem zuständigen Leitungsorgan der Kirchengemeinde des ausländischen Wohnsitzes mitteilen.«

Berlin, den 6. Mai 1999

**Der Vorsitzende
der Arnoldshainer Konferenz**

Bischof

Prof. Dr. Christian Zippert

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 127 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO).

Vom 12. Mai 1999. (KABl. S. 187)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 12. Mai 1999 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95; RS 770) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARR veröffentlicht wird.

§ 1

Die kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1975 (KABl. S. 353), zuletzt geändert durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juli 1998 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 3. August 1998, KABl. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Hat der Landeskirchenrat oder haben mindestens drei Mitglieder einer der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen aus dem kirchlichen Bereich im Sinne des § 5 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz Bedenken, neue Tarifverträge ganz oder teilweise zu übernehmen, ist alsbald nach Veröffentlichung des jeweiligen Tarifvertrages im Bayerischen Staatsanzeiger in einer im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu veröffentlichenden Bekanntmachung darauf hinzuweisen.«

b) In Satz 3 werden nach den Worten

»Bis zur Entscheidung« die Worte »der Arbeitsrechtlichen Kommission« eingefügt und das Wort »zunächst« gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort »Mitarbeiter« werden die Worte »bzw. die Mitarbeiterin« eingefügt.

bb) Nach dem Wort »Darmstadt« wird das Wort »(KZVK)« eingefügt.

cc) Nach dem Wort »Satzung« werden die Worte »(KZVK-Satzung)« eingefügt.

b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

»(2) Der versicherte Mitarbeiter bzw. die versicherte Mitarbeiterin hat sich in Höhe von 1,0 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts an der vom Dienstgeber nach § 62 Abs. 1 der KZVK-Satzung zu zahlenden Umlage zu beteiligen. Der Dienstgeber behält den vom Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin zu leistenden Beitrag vom Arbeitsentgelt ein.

(3) Dem bzw. der beitragsfrei Versicherten, der bzw. die die Wartezeit nach § 29 Abs. 1 und 2 KZVK-Satzung oder entsprechender Vorschriften nicht erfüllt hat, werden die nach Absatz 2 geleisteten Beiträge auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn seit dem Ende der Pflichtversicherung 24 Kalendermonate abgelaufen sind und in diesem Zeitraum nicht erneut eine Pflichtversicherung zur KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen im Sinne des § 68 Abs. 1 KZVK-Satzung oder entsprechender Vorschriften besteht, begründet worden ist.

Der Antrag auf Erstattung gilt für alle nach Absatz 2 geleisteten Beiträge. Hat die KZVK oder eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente oder eine Versichertenrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet.

Soweit von mehreren Dienstgebern Beiträge nach Absatz 2 einbehalten wurden, ist die Erstattung gegenüber jedem dieser Dienstgeber gesondert geltend zu machen.

Der Erstattungsanspruch verfällt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Entstehen des Anspruchs gestellt wird.

Stirbt der bzw. die Versicherte, der bzw. die den Antrag bzw. die Anträge gestellt hat, vor der Beitragserrichtung, so geht der Anspruch auf die in § 49 Abs. 1 KZVK-Satzung genannten Hinterbliebenen über. Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten zum Erlöschen.

Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

An die Stelle der Worte »der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt« treten die Worte »KZVK-Satzung«.

§ 2

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 am 1. Juli 1999,
b) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juni 1999.

München, 7. Juni 1999

Dr. Gerhard Tröger

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 128 Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 21. Mai 1999. (KABl. S. 107)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die tarifvertragliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Tarifvertrags-Ordnung – TVO) vom 16. November 1991 (KABl. S. 162) zur Regelung der Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ausgenommen von der Anwendung dieser Rechtsverordnung sind die jeweils in Nr. 1 der Sonderregelungen 2 d und 2 h zum KMT genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 2

Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Zwischen den kirchlichen Arbeitgebern und vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 23 KMT) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, kann die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbart werden. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich. Als vollbeschäftigt gelten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durch eine besondere tarifvertragliche Regelung herabgesetzt worden ist.

(2) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen. Ein betrieblicher Grund im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn dem Arbeitgeber die finanziellen Mittel für die Aufstockung des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit und der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zur Verfügung

stehen. Soweit die beabsichtigte Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung über fünf vom Hundert der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Dienststelle oder des Betriebes hinausgeht, liegt es in der freien Entscheidung des Arbeitgebers, ob er mit weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Altersteilzeitarbeit vereinbart.

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Soweit der unmittelbar anschließende Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist, kann ausnahmsweise auch eine kürzere Dauer vereinbart werden.

(4) Die Vereinbarung der Altersteilzeitarbeit bedarf der Schriftform.

§ 3

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der einer Vollbeschäftigung entsprechenden regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, daß sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt werden (Blockmodell) oder
b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können vom Arbeitgeber verlangen, daß ihre Wünsche nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert werden.

§ 4

Höhe der Bezüge

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen eine Altersteilzeitarbeit vereinbart wird, erhalten als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitarbeitskräfte mit der Hälfte der einer Vollbeschäftigung entsprechenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (§ 44 KMT) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen als Überstunden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen, soweit diese den unter den KMT fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehen.

§ 5

Aufstockungsleistungen

(1) Die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge werden um 20 v. H. dieser Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden und Bereitschaftsdienste unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 77 v. H. des Nettobetrag des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitsentgelts erhält (Mindestnettoentgelt). Als Vollzeitarbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt bleibt hierbei unberücksichtigt.

Dem Vollzeitarbeitsentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; beim Blockmodell sind in diesem Fall in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Haben den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leisten, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (§ 43 Abs. 6 KMT) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in der Arbeitsphase sind die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Die in die Bemessungsgrundlage nach den vorstehenden Unterabsätzen eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszuschläge) können beim Blockmodell in der Freistellungsphase mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettoentwertes nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettoentwertes diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v. H. des Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber aufzubringenden Umlage für die Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Rechtsverordnung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(7) Abweichend von Absatz 2 kann der Arbeitgeber mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vereinbaren, daß als Aufstockungsbetrag mindestens der Betrag gezahlt wird, bei dem das Nettoentgelt 83 v. H. des bei einer Vollbeschäftigung zustehenden Nettoentgelts beträgt. Eine solche Vereinbarung bedarf bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenkreisverbände und bei landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums der vorherigen Zustimmung des Konsistoriums, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Konsistoriums der Zustimmung der Kirchenleitung.

§ 6

Nebentätigkeit

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 7

Urlaub

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8

Nichtzahlung
bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (§ 57 Abs. 2 KMT), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 jedoch darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung gemäß § 57 Abs. 2 und Zahlung des Krankengeldzuschusses gemäß § 57 Abs. 4 KMT). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbeitrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII) tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum die gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableisten, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 57 Abs. 2 KMT) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) ruht während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiten werden zusammengerechnet.

§ 9

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der tariflichen Beendigungstatbestände

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann, wobei Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können, außer Betracht bleiben, oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht

(3) Endet bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt werden, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, haben sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach den §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum der tatsächlichen Beschäftigung, die sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 10

Mitwirkungspflicht

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Änderungen der Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt worden ist, daß Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt worden sind.

§ 11

Auswirkungen der Altersteilzeitarbeit
auf die Zusatzversorgung

(1) Für bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt hinsichtlich der Bewertung der Zeit einer Altersteilzeitarbeit die in der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse getroffene Regelung (§ 34 a Abs. 3 Satz 4 der Satzung).

(2) § 7 Abs. 2 und § 41 a Abs. 1 Satz 3 der Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB – vom 30. Mai 1994 gelten für Zeiten einer Altersteilzeitarbeit mit der Maßgabe, daß der Beschäftigungsquotient 0,9 zugrunde zu legen ist.

§ 12

Abfindung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 2,5 v. H. der Bezüge (Vergütung oder Lohn gemäß § 26 Abs. 2 oder Abs. 3 KMT), die Ihnen im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätten, wenn sie mit der einer Vollbeschäftigung entsprechenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wären. Bei Arbeiterinnen und Arbeitern erhöht sich der zugrunde zu legende Monatslohn ggf. um die ständigen Lohnzuschläge, die im Falle einer Vollbeschäftigung zugestanden hätten. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

§ 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft. Die vor dem Außerkrafttreten abgeschlossenen Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit bleiben für deren Dauer gültig.

B e r l i n , den 21. Mai 1999

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 129 Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Ev. Landeskirche Anhalts.

Vom 27. Mai 1999. (LKABl. S. 109)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig am 20./23. April 1999 unterzeichnete, diesem Gesetz als Anlage beigefügte Vereinbarung der Ev. Landeskirche Anhalts und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

G o s l a r, den 27. Mai 1999

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Christian K r a u s e

Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft

Vom 20. April 1999/23. April 1999

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat und die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch das Landeskirchenamt, schließen aufgrund von § 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft (Amtsbl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde und der Landeskirche des Wohnsitzes erwerben oder in Fällen des Wohnsitzwechsels die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde und der Landeskirche, der sie bisher angehörten, fortsetzen.

(2) Die in den Fällen des Absatzes 1 vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft kann auf schriftlichen, zu begründenden Antrag des Gemeindegliedes zugelassen werden, wenn eine erkennbare Bindung an die gewählte Kirchengemeinde vorliegt und die Möglichkeit besteht, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben der gewählten Kirchengemeinde regelmäßig teilzunehmen zu können.

(3) In Fällen des Wohnsitzwechsels kann die bisherige Kirchenmitgliedschaft fortgesetzt werden, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten seit Wohnsitzwechsel gestellt wird.

§ 2

(1) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche in Braunschweig erworben oder fortgesetzt werden, so ist für die Entgegennahme des Antrages der Kirchenvorstand oder Propsteivorstand oder das Landeskirchenamt zuständig. Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Der Gemeindegliederkirchenrat, der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist vorher zu hören.

(2) Soll die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Anhalts erworben oder fortgesetzt werden, so ist der Antrag an den Gemeindegliederkirchenrat der gewählten Kirchengemeinde zu richten, der über den Antrag zu entscheiden hat. Der Kirchenvorstand der für den Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist vorher zu hören.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie wird mit dem Zugang wirksam; § 5 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung seines Antrages innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem für die zuständige Landeskirche zuständigen Organ (Landeskirchenamt/Landeskirchenrat) einlegen. Ein weiterer Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

§ 3

(1) Die Entscheidung über die Kirchenmitgliedschaft gemäß § 2 erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(2) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Angehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung gemäß § 2 auch auf diese.

§ 4

Für die Zeit der Kirchenmitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in der gewählten Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bleibt unberührt.

§ 5

(1) Wird einem Antrag gemäß § 1 Abs. 3 entsprochen, so wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

(2) Das Gemeindeglied kann auf die für seine Person in dem Bescheid nach § 2 Abs. 3 Satz 1 antragsgemäß getroffene Regelung verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem kirchlichen Organ schriftlich zu erklären, das die Entscheidung über die Gemeindegliedzugehörigkeit gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 getroffen hat.

Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Das zuständige Organ unterrichtet die Beteiligten.

(3) Die vom Wohnsitzprinzip abweichende Kirchenmitgliedschaft endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsabschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

D e s s a u , den 20. April 1999

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

Phillips

Oberkirchenrat

W o l f e n b ü t t e l , den 23. April 1999

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Das Landeskirchenamt

N i e m a n n

Oberlandeskirchenrat

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 130 Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchengeldordnung vom 8. Februar 1999.

Vom 10. Juni 1999. (KABl. S. 89)

Auf Grund des § 9 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 30. September 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 165), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 2 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (KiGO) vom 19. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsbl. 1975 S. 42), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchengeldordnung vom 10. Juli 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 157), sind anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 2000 und 2001 in der folgenden Fassung:

»(1) Das feste Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 24 Deutsche Mark und höchstens 48 Deutsche Mark.

(2) Das gestaffelte Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 36 Deutsche Mark und höchstens 240 Deutsche Mark.«;

2. für den Veranlagungszeitraum 2002 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung:

»(1) Das feste Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 12 Euro und höchstens 24 Euro.

(2) Das gestaffelte Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 18 Euro und höchstens 120 Euro.«

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium zu der vorstehenden Rechtsverordnung gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes die staatliche Genehmigung unter dem 8. Juni 1999 – Az.: 205.1-54060/3 – erteilt.

Lippische Landeskirche

Nr. 131 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. Juni 1982 über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche – Kirchenbeamten-gesetz –.

Vom 1. Juni 1999. (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 4)

Die 32. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 1999 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Das Kirchengesetz vom 15. Juni 1982 über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche – Kirchenbeamten-gesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 7) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

»Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamten-gesetz – KBG) vom 6. Juni 1998 (KABl. 1998 Nr. 9 S. 241) und das Aus-

führungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Kirchenbeamtenengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKBG) vom 11. November 1998 (KABl. Nr. 9 S. 257) gelten in der Lippischen Landeskirche nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß, soweit das lippische kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.«

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt: »Ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zum Kirchenbeamtenengesetz der EKV/EKvW.«
- b) Im § 2 Abs. 1 erhält die Überschrift und der erste Satz folgende Fassung:

»Zu § 2

Kirchenbeamten und Kirchenbeamter i. S. dieses Kirchengesetzes ist, wer von

- a) der Lippischen Landeskirche,
 b) einer ihrer Kirchengemeinden,
 c) einem aus Kirchengemeinden gebildeten Verband oder
 d) einer sonstigen kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

zum Kirchenbeamten/zur Kirchenbeamtin berufen worden ist.«

- c) In der Überschrift des § 2 Abs. 2 wird die Zahl »8« durch die Zahl »7« ersetzt.
- d) § 2 Abs. 3 wird Abs. 4; in der Überschrift wird die Zahl »12« durch die Zahl »43 Abs. 2« ersetzt.
- e) § 2 Abs. 4 wird gestrichen und wird Abs. 3 mit folgender Fassung:

»(4) Zu § 31 Abs. 3

Zuständige Disziplinarkammer ist die Gemeinsame Disziplinarkammer für den Bereich der Evangelischen Kirche in Nordwestdeutschland und der Lippischen Landeskirche.«

- f) § 2 Abs. 5 und § 2 Abs. 6 werden ersatzlos gestrichen.
- g) § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»Zu § 77

§ 77 Abs. 1–3 finden für den Bereich der Lippischen Landeskirche nur dann Anwendung, wenn der Landeskirchenrat von seinem Recht, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, keinen Gebrauch macht.«

- (3) § 3 wird ersatzlos gestrichen.
- (4) § 4 (Inkrafttreten) wird § 3.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts treten außer Kraft.

Detmold, den 2. Juni 1999

Der Landeskirchenrat

Begleitbeschluß:

Die Landessynode hat folgenden Begleitbeschluß gefaßt:

»Der Landeskirchenrat hat bei künftigen Änderungen des Kirchenbeamtenengesetzes der EKV/EKvW den Rechtsausschuß der Landessynode zu beteiligen.«

Detmold, den 2. Juni 1999

Der Landeskirchenrat

Noltensmeier Böttcher
 Dr. D. (H) Ehnes Tübler Meier
 Machentanz Windmann

Nr. 132 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. November 1982 über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes – Rechtsstellungsgesetz Landeskirchenamt –.

Vom 1. Juli 1999. (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 5)

Die 32. ordentliche Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Das Kirchengesetz vom 23. November 1982 über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 245), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 23. November 1984 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 74), wird wie folgt geändert:

(1) In der Präambel wird die Angabe »§ 55 Absatz 5« ersetzt durch »Art. 115 Abs. 5«.

(2) § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»Für die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes gelten für die Bereitstellung einer Dienstwohnung die Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes entsprechend.«

(3) Im § 1 Absatz 4 wird das Wort »Wahlbeamter« ersetzt durch die Worte »als Kirchenbeamter/-beamtin auf Zeit«.

(4) § 2 erhält folgende Fassung:

»Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes haben das Recht zurückzutreten (Art. 117 Abs. 3 bzw. Art. 121 Abs. 3 der Verfassung) oder eine Wiederwahl abzulehnen. Sie treten spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

(5) § 3 erhält folgende Fassung:

»Ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes, das zurücktritt oder seine Wiederwahl ablehnt oder nicht wiedergewählt wird, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn es bei seinem Ausscheiden aus dem Landeskirchenamt

- a) dienstunfähig ist oder
 b) die Antragsaltersgrenze erreicht hat und seine Versetzung in den Ruhestand verlangt.«

(6) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis« ersetzt durch die Wörter »Dienst- oder Arbeitsverhältnis« und das Wort »Dienstbezüge« durch das Wort »Bezüge«.
- b) Im Absatz 4 ist das Wort »Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetzes« durch das Wort »Pfarrstellenbesetzungsgesetzes« zu ersetzen.

(7) Folgender neuer § 6 wird eingefügt:

»Für den Fall, daß das juristische Mitglied des Landeskirchenamtes nicht wiedergewählt wird oder seine Wiederwahl ablehnt, gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.

(8) § 6 wird § 7, § 7 wird § 8 und § 8 wird § 9.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

Detmold, den 2. Juni 1999

Der Landeskirchenrat

Noltensmeier	Böttcher
Dr. D. (H) Ehnes	Tübler Meier
Machentanz	Windmann

Nr. 133 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. November 1997 zur Änderung verfassungsrechtlicher, dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie finanzrechtlicher Vorschriften der Lippischen Landeskirche.

Vom 1. Juni 1999. (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 6)

Die 32. ordentliche Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Artikel 7 Ziffer 5 des Kirchengesetzes vom 25. November 1997 zur Änderung verfassungsrechtlicher, dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie finanzrechtlicher Vorschriften der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 11, S. 255) wird inhaltsgleich bis auf weiteres, längstens bis zum Jahr 2003 mit dem Unterschied fortgeschrieben, daß Ziffer 5 Absatz 3 entsprechend für die Pfarrer und Pfarrerinnen gilt, die ihre Dienstbezüge am Stichtag 1. Dezember eines jeden Jahres aus der Besoldungsgruppe A 13 bzw. A 14 erhalten.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Detmold, den 2. Juni 1999

Der Landeskirchenrat

Noltensmeier	Böttcher
Dr. D. (H) Ehnes	Tübler Meier
Machentanz	Windmann

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 134 Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz).

Vom 15. November 1998. (KABl. S. 34)

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufenen Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz. Die Versorgung wird gesondert durch Kirchengesetz geregelt.

§ 2

Die Ansprüche der Berechtigten auf Besoldung nach diesem Kirchengesetz richten sich gegen die Landeskirche. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, wie die erforderlichen Beträge aufzubringen sind.

II. Besoldung

§ 3

Die Besoldung besteht aus

1. folgenden Dienstbezügen:

- a) Grundgehalt,
 - b) allgemeine Zulage,
 - c) Familienzuschlag,
 - d) Rentenversicherungszuschlag,
 - e) Funktionszulage nach Maßgabe des § 11.
2. der Dienstwohnung.

1. Grundgehalt

§ 4

(1) Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13. Von der zehnten Stufe an wird ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 gewährt.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Besoldungstabelle (Anlage).

§ 5

Für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen. Führt ein Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

2. Besoldungsdienstalter

§ 6

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am 1. des Monats, in dem der Berechtigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeiten nach Vollendung des fünf- unddreißigsten Lebensjahres hinausgeschoben, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst gleich. Kirchlicher Dienst ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge, wenn der Oberkirchenrat schriftlich anerkannt hat, daß die Freistellung dienstlichen Interessen und kirchlichen Belangen dient. Absatz 2 gilt ferner nicht für die Zeiten einer Inhaftierung aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR.

(4) Das Besoldungsdienstalter wird durch den Oberkirchenrat festgesetzt. Die Berechnung und Festsetzung ist dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

2a. Allgemeine Zulage und Rentenversicherungszuschlag

§ 7

Pastoren und Pastorinnen der Besoldungsgruppe A 13 und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige allgemeine Zulage, deren Höhe sich aus der Besoldungstabelle (Anlage) ergibt.

§ 8

Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen erhalten einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

§ 9

– aufgehoben –

§ 10

(1) Wird jemand ohne Dienstbezüge freigestellt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit der Freistellung hinausgeschoben. Das gilt nicht, wenn der Oberkirchenrat etwas anderes spätestens bei Beendigung der Freistellung schriftlich anerkennt.

(2) Das Besoldungsdienstalter desjenigen, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(3) Für die Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

3. Funktionszulagen

§ 11

(1) Die Besoldungstabelle bestimmt, für welche Dienste eine Funktionszulage gewährt wird, und legt die Höhe der Funktionszulagen fest.

(2) Eine Funktionszulage wird für die Dauer der Verwendung in dem Dienst, mit dem die Funktionszulage verbunden ist, gewährt.

(3) Treffen die Voraussetzungen für mehrere Funktionszulagen gleichzeitig zu, so wird nur die höhere Funktionszulage gewährt.

4. Dienstwohnung und Familienzuschlag

§ 12

(1) Pastoren und Pastorinnen erhalten in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pastor oder der Pastorin auch sein oder ihr Ehegatte in einem Pfarrerdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung, es sei denn, daß sie im dienstlichen Interesse getrennten Wohnsitz nehmen müssen.

(2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung wird auf die Dienstbezüge eine Dienstwohnungsvergütung angerechnet.

Solange dem Pastor oder der Pastorin die Dienstwohnung während des Erziehungsurlaubs oder einer anderen Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge belassen bleibt, hat er oder sie eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung, höchstens jedoch in Höhe des Mietwertes, zu entrichten.

(3) Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 12a

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Besoldungstabelle (Anlage) gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Berechtigten entspricht. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen.

5. Berechnung der Bezüge

§ 13

(1) Die Dienstbezüge sind vom Oberkirchenrat zu berechnen und dem Betreffenden unter Angabe der rechtlichen Grundlage schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei einem Wechsel im Dienst sind die Dienstbezüge neu zu berechnen.

(3) Der Anspruch auf Besoldung wird nicht berührt, wenn jemand ohne eigenes Verschulden an der Ausübung des Dienstes gehindert ist. Anderweitige Bezüge und sonstige Vergünstigungen, die dem Betroffenen, seinem Ehegatten und seinen Kindern im Zusammenhang mit der Ursache für die Hinderung an der Ausübung des Dienstes zustehen, können auf die Dienstbezüge angerechnet werden.

(4) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf von der Kirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem VI. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Ren-

tenanpassungsmittelung ausgewiesene monatliche Rentenbeitrag, nicht aber der Zahlbetrag.

III. Versorgung

§ 14 – 47

– aufgehoben –

[geregelt durch Kirchliches Versorgungsgesetz vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1998 (KABl. 1991 S. 149, 1998 S. 102)]

IV. Für Besoldung und Versorgung

§ 48

(1) Zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(2) Zu wenig gezahlte Besoldungs- und Versorgungsbezüge sind nachzuzahlen.

§ 49

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichtes enthalten und den Gegenstand des Verzichtes angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhaltes seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur drei Monate im voraus vom Ablauf eines Monats. Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter einem Monat, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 50

(1) Ansprüche auf Besoldung und Versorgung der in § 1 Genannten können beim Rechtshof der Landeskirche geltend gemacht werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Rechtshof vom 23. März 1969 (KABl. S. 18).

(2) Die Geltendmachung beim Rechtshof setzt voraus, daß der Betroffene gegen eine Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung des Oberkirchenrates bei diesem Beschwerde erhoben hat und der Oberkirchenrat der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen hat.

§ 2 und § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998

zur Änderung

des Kirchlichen Besoldungsgesetzes lauten:

§ 2

(1) Verringerungen der Dienstbezüge auf Grund dieses Kirchengesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1, allgemeiner Zulage und Funktionszulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt, allgemeiner Zulage und Funktionszulage gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tag nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) um den vollen Betrag der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

§ 3

Die Besoldungstabelle wird an die jeweiligen allgemeinen Änderungen der Tabellen zum Bundesbesoldungsgesetz angepaßt, sofern nicht durch die Kirchenleitung eine Aussetzung der Anpassung beschlossen wird. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die jeweilige Besoldungstabelle bekanntzugeben.

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 135 Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 20. März 1999. (ABl. S. 54)

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi lebt von der Zuwendung, Annahme und Begleitung durch Jesus Christus in Wort und

Sakrament. Sie hat als generationsübergreifende Lebens- und Lerngemeinschaft die Aufgabe, diese Zuwendung, Annahme und Begleitung zu verkündigen und erfahrbar zu machen.

An dieser Aufgabe ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Familien als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche beteiligt. In ihr werden die Lebenssituationen und Fragen der Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien aufgenommen und auf das Evangelium bezogen

und Lebensmöglichkeiten im Horizont des christlichen Glaubens entwickelt und gestaltet.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirkt darauf hin, Kinder, Jugendliche und Familien am Leben und am Auftrag der Gemeinde zu beteiligen und tritt für sie in Kirche und Gesellschaft ein.

§ 1

Träger der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind:

- a) die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und alle Kirchenkreise,
- b) die Landeskirche durch das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind auch:

- Verbände, Vereine, Stiftungen, Dienst und Werke, soweit sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne kirchlicher Ordnung ausüben.

(3) Die Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Pommerschen Evangelischen Kirche sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII § 75 (3) und nach Artikel 21 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994.

§ 2

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

(1) Bildungsarbeit, kontinuierliche Begleitung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen sowie die Begleitung der Eltern und Familien gehört zu den Aufgaben der Kirchengemeinden und geschieht in verschiedenen Formen.

(2) Der Gemeindekirchenrat erstellt gemäß § 2 Absatz 1 eine Konzeption, die auch personelle und sachliche Voraussetzungen der Arbeit enthält, und sorgt für deren Realisierung.

(3) Zur Wahrnehmung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindekirchenrat gemäß Artikel 70 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche einen besonderen Ausschuß bilden.

(4) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll mit den Angeboten im Bereich des Kirchenkreises abgestimmt werden.

§ 3

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis

(1) Durch den Kirchenkreis wird eine Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Sie koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern und Familien in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

(2) Die Arbeitsstelle nimmt die Fachberatung und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden wahr.

(3) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen arbeitet mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landeskirche zusammen. Sie

hält Kontakt zu anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

(4) Die Kreissynode kann einen Ausschuß für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Er berät den Kreiskirchenrat und schlägt eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis einschließlich der damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen vor.

(5) Näheres über die Arbeitsstelle und den von der Kreissynode zu bildenden Ausschuß regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landeskirche

(1) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche wird das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet.

(2) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein Werk der Landeskirche nach Artikel 149 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(3) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche ist verantwortlich für die Begleitung, Anregung und Förderung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsstellen der Kirchenkreise.

Es führt in enger Kooperation mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und anderen Trägern der freien Jugendhilfe selbst Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im gesamten Bereich der Landeskirche und im Bundesland durch.

(4) Es vertritt – soweit nicht anders geregelt – die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere gegenüber den Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei den Jugendbehörden des Landes, der Verbandsarbeit auf Landes- und Bundesebene und bei sonstigen politischen und staatlichen Organisationen und Verbänden.

(5) Das Amt wirkt bei der Gewinnung, Beratung, Begleitung und Fort- und Weiterbildung von Haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(6) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nimmt die Fachberatung und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchenkreise wahr.

(7) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt der Landessynode jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

(8) Die Landessynode kann einen Ausschuß für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Bei der Zusammensetzung sind Jugendliche mit einzubeziehen. Der Ausschuß berät das Konsistorium, die Kirchenleitung und die Landessynode. Er erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insbesondere unter theologischen, pädagogischen und sozialpolitischen Aspekten. Er schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte vor einschließlich der damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.

(9) Näheres über das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in Verbänden, Vereinen,
Stiftungen, Diensten und Werken

(1) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Diensten und Werken geschieht in deren eigener Zuständigkeit und Vertretung.

Die Interessenvertretung der Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden geschieht durch den Ausschuss des Diakonischen Werkes.

(2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Schlußbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständigen Synodalausschuß und nach Anhörung der Kirchenkreise.

§ 7

(1) Diese Ordnung tritt am 21. März 1999 in Kraft.

(2) gleichzeitig tritt die Ordnung der Jugendarbeit vom 6. November 1988 außer Kraft.

Greifswald, den 20. März 1999

Elke König

Präses

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 136 Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 22. April 1999. (GVOBl. 17. Bd. S. 189)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) am 23. März 1999 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Leer, den 11. Mai 1999

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder

Pagenstecher

Anlage

Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

und

die Evangelische Kirche von Westfalen
vertreten durch die Kirchenleitung

schließen auf Grund von § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung des Wohnsitzes die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Ge-

gebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes. Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel zu stellen.

§ 3

Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 2 ist an den Kirchenrat/das Presbyterium der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Die Entscheidung bedarf übereinstimmender Beschlüsse des Kirchenrats/Presbyteriums und des Moderamens der Synode nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises. Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, dem Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dem Kreissynodalvorstand zuzustellen.

(2) Der Synodalrat ist durch den Kirchenrat/das Presbyterium von der Entscheidung über den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit zu unterrichten.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, kann das Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, Beschwerde beim Synodalrat einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Synodalrat endgültig.

§ 4

Verfahren für den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(1) Der Antrag nach § 2 Absatz 2 ist an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben werden soll, und nach Anhörung des Kirchenrats/Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, den Presbyterien/dem Kirchenrat der beteiligten Kirchengemeinden und dem Synodalrat zuzustellen.

(2) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, kann das Gemeindeglied, das den Antrag gestellt hat, Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 5

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit dem Zugang der Entscheidung an das antragstellende Gemeindeglied.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirche des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(3) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 6

Verzicht

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, daß es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) In der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist der Verzicht gegenüber dem zuständigen Kirchenrat/Presbyterium schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenrat/Presbyterium zugegangen ist. Der Kirchenrat/Das Presbyterium hat den Synodalrat und den Kreissynodalvorstand über den Verzicht zu unterrichten.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Verzicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Presbyterien/den Kirchenrat der Kirchengemeinde und den Synodalrat über den Verzicht zu unterrichten.

§ 7

Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie in den Fällen des § 3 von dem zuständigen Moderamen und in den Fällen des § 4 von dem zuständigen Kreissynodalvorstand widerrufen werden. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch das Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Le e r, den 23. März 1999

**Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
– Das Moderamen der Gesamtsynode –**

B i e l e f e l d, den 22. April 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Kirchenleitung

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 137 Änderung der Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung).

Vom 16. April 1999. (KABl. S. 135)

Auf Grund von § 14 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonen-gesetz) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447, ABl. EKD 1994 S. 257) erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung der Diakonenbildungsstätten folgende Änderung der Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung):

§ 1

Die Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung) vom 19. Dezember 1997 (KABl. 1998 S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »einzuladen« durch die Worte »zu informieren« ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für den Fall eines rechnerischen Ergebnisses zwischen zwei ganzen Punktzahlen erfolgt eine mathematische Rundung, wobei bei unter 0,5 Punkten auf die nächste volle Punktzahl abgerundet, bei 0,5 Punkten und mehr auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet wird.

Die Feststellung der Schlußzensuren in den einzelnen Fächern erfolgt unter Berücksichtigung der Vorzensuren einschließlich der Zensuren des praktischen, des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung. In den nicht geprüften Fächern gilt die Vorzensur als Schlußzensur.«

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Eine Prüfung, bei der in zwei Fächern nicht mindestens fünf Punkte erreicht wurden, gilt als nicht abgeschlossen.

Werden bei den praktischen Prüfungen im Mittel nicht mindestens fünf Punkte erreicht, gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgeschlossen. Eine Nachprüfung muß in dem Fach erfolgen, das mit weniger als fünf Punkten bewertet worden ist. Den Zeitpunkt für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest.«

3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die Diakonenprüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Fächern einschließlich der

schriftlichen und praktischen Prüfungen bei der Schlußzensur nicht mindestens fünf Punkte ohne vorheriges Aufrunden erreicht wurden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuß.«

4. Es werden folgende Absätze 6 bis 10 eingefügt:

»(6) Sind Prüfungsteilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so haben sie dies bei Erkrankung durch entsprechende Bescheinigungen – auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest – nachzuweisen.

(7) Prüfungsteilnehmende können in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(8) Brechen Prüfungsteilnehmende aus den in den Absätzen 6 und 7 genannten Gründen die Prüfung ab oder nehmen sie aus solchen Gründen an Abschnitten der Prüfung nicht teil, so wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(9) Nehmen Prüfungsteilnehmende an einzelnen Teilen der praktischen oder schriftlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht teil oder geben sie bei der Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe ohne ausreichende Entschuldigung kein oder ein unbeschriebenes Lösungsblatt ab, gelten diese Arbeiten als mit »ungenügend« und der Punktzahl 0 bewertet.

(10) Erscheinen Prüfungsteilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen, schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder treten sie ohne Genehmigung zurück, so gelten deren Prüfungen als nicht bestanden.«

5. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 11 und 12.

§ 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1999

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

An der Evangelisch-Lutherischen Kirche in **Genf/Schweiz**

ist zum **1. September 2000** die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde für die Dauer von zunächst sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde mit ca. 900 Mitgliedern ist durch die Internationalität der Stadt geprägt. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, Gemeindegruppen und Arbeitskreisen, die Mitarbeit in ökumenischen und diakonischen Beziehungsfeldern sowie die Zusammenarbeit mit der englisch sprechenden Schwestergemeinde im selben Haus.

Gesucht wird **eine Pfarrerin/ein Pfarrer**, die/der

- den Gottesdienst in lutherischer Tradition und mit Offenheit für neue Formen als Zentrum des Gemeindelebens gestaltet;
- aufgeschlossen und kooperativ das vielfältige Gemeindeleben begleitet und mit eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert;
- Freude und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern mitbringt;
- sich in den mannigfaltigen ökumenischen Beziehungen der Gemeinde engagiert.

Eine Stellenteilung für ein Ehepaar ist möglich.

Die renovierte Kirche mit den Gemeinderäumen und der Pfarrwohnung liegt in der Altstadt.

Informationen über die Evangelisch-Lutherische Kirche Genf finden Sie auch unter

www.luther-genf.ch

Gute französische und englische Sprachkenntnisse werden erwartet. Ein Intensiv-Sprachkurs wird – falls erforderlich – zur Vertiefung der französischen Sprachkenntnisse vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-1 27 oder -1 28
Telefax (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: ruediger.lohse@ekd.de

Bewerbungsfrist: **30. Oktober 1999** (Eingang im Kirchenamt).

Auslandsdienst in Spanien

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde **Madrid** – mit **Filialgemeinde in Sevilla** – sucht zum

1. September 2000

für zunächst sechs Jahre

eine erfahrene Pfarrerin/einen erfahrenen Pfarrer.

Erwartet werden:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver seelsorgerlicher Arbeit (z. B. Hausbesuche),
- tolerante seelsorgerliche Begleitung von Menschen in Ausnahmesituationen (Gefängnisbesuche),
- Unterricht an der Deutschen Schule (führt bis zum Abitur),
- Pflege und Vertiefung der ökumenischen Kontakte.

Die Gemeinde bietet:

- lebhaftes, dabei noch ausbaufähiges Gemeindeleben,
- Aufgeschlossenheit für Ideen und Initiativen,
- einen erfahrenen Kirchenvorstand,
- eigene Kirche mit Pfarrhaus und Gemeinderäumen (liegt im Zentrum der Stadt).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Telefon (05 11) 2796-1 26
Telefax (05 11) 2796-7 25
E-Mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Oktober 1999** (Eingang im Kirchenamt der EKD).

Auslandsdienst in Italien

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in **Italien** (ELKI) sucht für die Evangelisch-Ökumenische Gemeinde **Ispra-Varese** zum

1. September 2000

für zunächst sechs Jahre

eine erfahrene Pfarrerin/einen erfahrenen Pfarrer.

Die Gemeinde umfaßt deutsche und niederländische Gemeindeglieder, größtenteils in Forschung/Wissenschaft (EU-Forschungsstelle) tätig bzw. im mittleren und höheren Management internationaler Firmen.

Erwartet werden:

- überdurchschnittliches Engagement,
- fundierte theologische Kenntnisse und intellektuelle Flexibilität und Offenheit,
- Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen (Hausbesuche),
- Interesse und Freude an ökumenischer Zusammenarbeit mit der katholischen Schwestergemeinde,
- religionspädagogische Erfahrung und Fähigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht (8-10 Stunden) an der Europaschule in Varese (Gymnasialzweig),
- Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben im Kontext der ELKI.

Die Gemeinde verfügt über einen erfahrenen Kirchenvorstand, ein eigenes Gemeindezentrum in Caldana mit geräumiger Pfarrwohnung und Kirche. Die ELKI ist zweisprachig. Die Bereitschaft zum Erlernen der italienischen Sprache ist unerlässlich. Ein Intensivsprachkurs bis zu acht Wochen in Italien wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten. Die Besoldung richtet sich nach der Gehaltsordnung der ELKI.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Telefon (05 11) 2796-1 26
Telefax (05 11) 2796-7 25
E-Mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Oktober 1999** (Eingang im Kirchenamt der EKD).

Auslandsdienst in Australien

Die Deutschsprachige Ev.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde in **Melbourne/Australien** sucht zum **1. September 2000** für sechs Jahre eine/n verheiratete/n

Pfarrer/Pfarrerin

mit Gemeindeerfahrung für die seit 1853 bestehende Gemeinde mit der Hauptkirche im Zentrum von Melbourne, Pfarrhaus neben der Kirche in prominenter Innenstadtlage (Parlament, andere Kirchen, Hotels, auch Wohnbevölkerung).

Die Gemeinde unterhält eine Außenstelle im 30 km entfernten deutschsprachigen Altersheim in Boronia. Dienstwagen vorhanden, Führerschein unbedingt erforderlich. Keine deutschen Schulen am Ort.

Die Gemeinde wünscht sich:

- Persönliche Seelsorge an den über die Großstadt weit verstreut lebenden Menschen deutscher Sprache (Einwanderer der 50er und 60er Jahre, deutschsprachige »Expatriates« und deren Familien etc.),
- Pflege des gottesdienstlichen Lebens,
- Förderung des Wachstums der Gemeinde (Jugend, etc.),
- Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Mitarbeit im gemeindeeigenen Altersheim,
- Gestaltung der Beziehung zur deutschsprachigen Schwestergemeinde Springvale,
- Kooperation mit der australisch-lutherischen Kirche (LCA), mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht,
- Bereitschaft zu ökumenischer Arbeit (Zusammenarbeit mit den anderen Melbourner Innenstadtkirchen, Pflege der Beziehungen zum Nationalen Kirchenrat).

Gottesdienste werden überwiegend in deutscher Sprache gehalten, gute englische Sprachkenntnisse sind jedoch für Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, ökumenische und Behördenkontakte dringend erforderlich.

Bewerbungsfrist: **5. Oktober 1999.**

Nähere Auskünfte – mündlich oder schriftlich – erteilt das

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 2796-2 21/2 39
Telefax (05 11) 2796-7 17
E-Mail: ekd@ekd.de

Auslandsdienst in Ungarn

Haben Sie Interesse als **Pfarrer/Pfarrerin** nach **Ungarn** zu gehen?

Die Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in

Budapest

ist zum **1. September 2000** für sechs Jahre zu besetzen.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Budapest ist selbständige Kirchengemeinde in der Ev.-Lutherischen

Kirche in Ungarn. Die Gemeinde besteht aus meist jüngeren Familien, die sich nur wenige Jahre in der Stadt aufhalten.

Die Gemeinde sucht eine/einen kontaktfreudige/n, umsichtige/n und in der Gemeindearbeit erfahrene/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der aufgeschlossen ist für die Möglichkeiten und Aufgaben einer Gemeinde in der Diaspora und bereit, sich auf die besondere Situation in Ungarn einzulassen.

Arbeitsschwerpunkte sind neben Gottesdienst und Amtshandlungen

- Sammlung und Aufbau der Gemeinde,
- Religionsunterricht an der deutschen Schule,
- Urlauberseelsorge in den Sommermonaten,
- Pflege ökumenischer Verbindungen,
- diakonische Arbeit in Zusammenarbeit mit dem ökumenischen Hilfswerk,
- Gemeindearbeit mit Familien.

Kenntnisse in der ungarischen Sprache sind erwünscht, aber nicht Bedingung. Ein Sprachkurs bis zu acht Wochen wird vor Dienstantritt angeboten. Eine 4-Zimmerwohnung steht zur Verfügung.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-1 26
Telefax (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: europa@ekd.de

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum **31. Oktober 1999** zu richten.

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Das Pfarrerdienstverhältnis mit Rolf-Bernhard Basena wurde am 25. Juni d.J. unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung beendet.

Hannover, den 7. Juli 1999

Das Landeskirchenamt

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Wir teilen mit, daß der Pastor z. A. Detlef Dreessen unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 2 des Pfarrergesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1998 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche entlassen worden ist.

Die Ordinationsurkunde von Detlef Dreessen, ausgestellt am 17. Mai 1992 in Lübeck, wird hiermit für ungültig erklärt.

Kiel, den 30. Juni 1999

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 117* Mitteilung über die Nachberufung des ordinierten beisitzenden und des ersten stellvertretenden ordinierten beisitzenden Mitglieds des Lutherischen Senats beim Disziplinarhof der EKD. Vom 29. Juli 1999. 401
- Nr. 118* Mitteilung über die Ernennung des Vorsitzenden Richters und die Berufung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD. Vom 29. Juli 1999. 401
- Nr. 119* Ausführungsbestimmungen (AusfB) vom 17./18. Oktober 1980 in der vom 13. Juni 1997 geänderten Fassung zum Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. S. 525); hier: Dienstbezüge für die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer im Jahre 1999. 402

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 120* Beschluß 50/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 26. November 1998/13. Januar 1999. 402
- Nr. 121* Beschluß 52/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 13. Januar 1999/4. März 1999. 403
- Nr. 122* Kirchengesetz zum Evangelischen Gottesdienstbuch. Vom 5. Juni 1999. 403
- Nr. 123* Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union. Vom 5. Juni 1999. 403

Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 124* Verfahrensregelung zur Durchführung der Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz. Vom 6. Mai 1999. 403
- Nr. 125* Beschluß betreffend Einrichtung von zentralen Kircheneintrittsstellen. Vom 6. Mai 1999. 404
- Nr. 126* Beschluß betreffend Kirchenmitgliedschaft beim Wegzug ins benachbarte Ausland. Vom 6. Mai 1999. 405

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 127 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO). Vom 12. Mai 1999. (KABl. S. 187) 406

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 128 Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 21. Mai 1999. (KABl. S. 107) 407

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 129 Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft mit der Ev. Landeskirche Anhalts. Vom 27. Mai 1999. (LKABl. S. 109) 410

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 130 Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchengeldordnung vom 8. Februar 1999. Vom 10. Juni 1999. (KABl. S. 89)..... 411

Lippische Landeskirche

- Nr. 131 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. Juni 1982 über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche – Kirchenbeamten-gesetz –. Vom 1. Juni 1999. (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 4) 411
- Nr. 132 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. November 1982 über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes – Rechtsstellungsgesetz Landeskirchenamt –. Vom 1. Juli 1999. (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 5) ... 412
- Nr. 133 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. November 1997 zur Änderung verfassungsrechtlicher, dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie finanzrechtlicher Vorschriften der Lippischen Landeskirche. Vom 1. Juni 1999. (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 6)..... 413

H 1204

Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover

- | | | | |
|---------|---|---------|---|
| | Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Mecklenburgs | | Evangelische Kirche im Rheinland |
| Nr. 134 | Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz). Vom 15. November 1998. (KABl. S. 34) 413 | Nr. 137 | Änderung der Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung). Vom 16. April 1999. (KABl. S. 135) 419 |
| | Pommersche Evangelische Kirche | | D. Mitteilungen aus der Ökumene |
| Nr. 135 | Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 20. März 1999. (ABl. S. 54) 415 | | _____ |
| | Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter
Kirchen in Bayern
und Nordwestdeutschland) | | E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen |
| Nr. 136 | Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 22. April 1999. (Ges. u. VOBl. 17. Bd. S. 189) 417 | | _____ |
| | | | F. Mitteilungen |
| | | | Stellenausschreibungen 420 |
| | | | Verlust der Rechte 422 |

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf (05 11) 27 96 - 4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0